

## Wissenswertes

### **Neue EU-Schwellenwerte seit 22.03.2012 auch in Deutschland in Kraft - VgV angepasst**

Die in § 2 der Vergabeverordnung (VgV) geregelten EU-Schwellenwerte wurden nun auch durch den deutschen Gesetzgeber angepasst und sind am 22.03.2012 in Kraft getreten.

Die neuen EU-Schwellenwerte betragen:

- für Liefer- und Dienstleistungsaufträge 200.000 Euro,
- für Bauaufträge 5.000.000 Euro
- für Sektorauftraggeber bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen: 400.000 EUR
- für Oberste oder Obere Bundesbehörden sowie vergleichbare Bundeseinrichtungen bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen: 130.000 EUR.

Die Bekanntmachung vom 21.03.2012 im Bundesgesetzblatt finden Sie unter [http://www.bgbl.de/Xaver/media.xav?SID=anonymous334660840166&bk=Bundesanzeiger\\_BGBl&name=bgbl%2FBundesgesetzblatt%20Teil%20I%2F2012%2FNr.%2014%20vom%2021.03.2012%2Fbgbl112s0488.pdf](http://www.bgbl.de/Xaver/media.xav?SID=anonymous334660840166&bk=Bundesanzeiger_BGBl&name=bgbl%2FBundesgesetzblatt%20Teil%20I%2F2012%2FNr.%2014%20vom%2021.03.2012%2Fbgbl112s0488.pdf).

### **Vertragsverletzungsverfahren gegen BRD wegen Autarkieverordnung in Baden-Württemberg**

Laut einer Mitteilung des Bundesverbands der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e. V. (BDE) vom 11. April 2012 hat die Europäische Kommission auf der Grundlage einer Beschwerde des BDE gegen die in Baden-Württemberg geltende Autarkieverordnung für Beseitigungsabfälle ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet. Der baden-württembergische Abfallwirtschaftsplan schreibt vor, dass die baden-württembergischen Landkreise und Kommunen für die Beseitigung ihrer Siedlungsabfälle ausschließlich in Baden-Württemberg gelegene Abfallbeseitigungsanlagen nutzen dürfen. Bei der Ausschreibung von Entsorgungsverträgen der baden-württembergischen Landkreise und Kommunen kommen daher nur Bieter zum Zuge, die über Anlagen oder Kapazitäten in Baden-Württemberg verfügen. Alle anderen Anlagenbetreiber sind von Entsorgungsverträgen ausgeschlossen. Hiergegen hatte der BDE bereits im Dezember 2010 Beschwerde bei der Europäischen Kommission eingelegt. Der Verband begründete seinen Vorstoß damit, dass die Autarkieverordnung Baden-Württembergs gegen die Europäische Abfallrahmenrichtlinie, die Abfallverbringungsverordnung und grundsätzlich gegen die Warenverkehrsfreiheit verstoße. Die Autarkieverordnung schaffe faktisch ein Ausfuhrverbot für Abfälle. Diese Einschränkung der Warenverkehrsfreiheit ist nach Ansicht des BDE nicht von der Abfallverbringungsverordnung gedeckt, da Beschränkungen der Verbringung nur für eine eng definierte Sparte von Beseitigungsabfällen und besondere gemischte Siedlungsabfälle zulässig sind. In der Praxis erstreckte sich die Autarkieverordnung jedoch auf wesentlich mehr Siedlungsabfallarten. Die Autarkieverordnung begünstige die Anlagenbetreiber in Baden-Württemberg einseitig gegenüber anderen Betreibern, da sie ihnen exklusiv die baden-württembergischen Siedlungsabfälle sichere. Der BDE hält das für eine unzulässige staatliche Beihilfe. Die Europäische Kommission habe die BDE-Beschwerde nunmehr in wesentlichen Punkten aufgegriffen. In einem Schreiben an die Bundesregierung werfe die Europäische Kommission der Bundesrepublik Deutschland vor, durch die Autarkieverordnung in Baden-Württemberg gegen Regelungen der Europäischen Abfallrahmenrichtlinie, der Abfallverbringungsverordnung und der Warenverkehrsfreiheit zu verstoßen.

[Quelle: Pressemitteilung des BDE vom 11.04.2012, <http://www.bde-berlin.org/?p=6347#more-6347>]

### **BMWi-Statistik zu Nachprüfungsverfahren**

Auf Verlangen der EU-Kommission sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Angaben zu Nachprüfungsverfahren mitzuteilen. Die Vergabekammern und die Oberlandesgerichte informieren gemäß § 129a GWB das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) bis zum 31. Januar eines jeden Jahres über die Anzahl der Nachprüfungsverfahren des Vorjahres und deren Ergebnisse. Das BMWi hat nun zwei Statistiken veröffentlicht zu den von 1999 bis 2011 vor den Vergabekammern und den Oberlandesgerichten durchgeführten Nachprüfungsverfahren. Danach hat sich die Zahl der Anträge bei den Vergabekammern in dieser Zeitspanne fast verdreifacht (1999: 395; 2011: 989), wobei die Zahl der Anträge im Vergleich zum Vorjahr leicht rückläufig war und erstmals seit 2001 wieder unter dem Wert von 1.000 Verfahren lag. Die Zahl der Beschwerden beim OLG hat sich mehr als vervierfacht (1999: 50; 2011: 241) und ist gegenüber dem Vorjahr erneut leicht angestiegen. 16,89 Prozent der Nachprüfungsanträge waren erfolgreich (13,71 % im Vorjahr). Auf der anderen Seite blieben 51,97 Prozent der Anträge erfolglos, sie wurden zurückgewiesen oder zurückgenommen (53,52 % im Vorjahr). Die Anzahl der Nachprüfungsanträge, die wegen offensichtlicher Unzulässigkeit oder Unbegründetheit nach § 110 Abs. 2 GWB den Auftraggebern nicht einmal zugestellt wurden, fiel von 6,48 Prozent im Vorjahr auf den bisher niedrigsten Stand von 4,45 Prozent in 2011. Die Statistiken finden Sie unter <http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Wirtschaft/Wirtschaftspolitik/oeffentliche-auftraege.did=190910.html>.

### **Dena sucht gute Beispiele für Energieeffizienz aus den Kommunen**

Die Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena) hat Städte, Landkreise und Gemeinden in Deutschland aufgerufen, sich am Wettbewerb „Energieeffizienz in Kommunen – Gute Beispiele“ zu beteiligen. Noch bis zum 15. Mai 2012 können vorbildliche Projekte, die zur Energieeinsparung beitragen, eingereicht werden. Es werden Preisgelder in Höhe von insgesamt 25.000 Euro vergeben. Der Wettbewerb findet in Kooperation mit den kommunalen Spitzenverbänden Deutscher Städte- und Gemeindebund (DStGB) und Deutscher Landkreistag statt. Er wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi). Um sich zu qualifizieren, müssen die Beiträge Endenergieeinsparungen erreicht haben und bereits evaluiert sein. Teilnehmen können Kommunen jeder Größe sowie kommunale Einrichtungen und Betriebe, die zu mindestens zwei Dritteln im Besitz der öffentlichen Hand sind. Die Preisträger werden auf dem dena-Energieeffizienzkonferenz, der am 18. und 19. September in Berlin stattfinden wird, öffentlich ausgezeichnet. Die eingereichten Projekte werden von einer unabhängigen Jury mit Vertretern aus Politik, Verbänden, Medien, Kommunen sowie der dena bewertet. Darüber hinaus werden alle eingereichten Projekte das öffentlichkeitswirksame Label "Good Practice Energieeffizienz" der dena erhalten, sofern sie die Anforderungen des Labels erfüllen und unabhängig davon, ob sie zu den Gewinnern des Wettbewerbs zählen. Das Good-Practice-Label kennzeichnet beispielgebende Projekte, die zur Endenergieeinsparung beitragen. Weitere Informationen zum Wettbewerb, den Teilnahmebedingungen und zum Good-Practice-Label sind zu finden unter [www.energieeffizienz-online.info](http://www.energieeffizienz-online.info).

### **Bundesminister Rösler und EU-Kommissar Michel Barnier sprechen über Binnenmarktakte**

Der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie, Dr. Philipp Rösler, hat am 26.03.2012 in Berlin den Kommissar für Binnenmarkt und Dienstleistungen, Michel Barnier, zu einem Gespräch empfangen. Rösler hob besonders dessen Engagement um die Vertiefung des Binnenmarktes hervor: Die Kommission habe mit ihrer Binnenmarktakte ein großes europäisches Projekt angepackt und mit den Vorschlägen für 12 Schwerpunktvorhaben einen neuen, starken Impuls zur Vertiefung des Binnenmarktes gegeben. Im Mittelpunkt des Gesprächs standen insbesondere die aktuellen Vorschläge der Kommission zum Vergaberecht und zur Berufsqualifikationsrichtlinie. Bundesminister Rösler begrüßte ausdrücklich, dass die Kommission an dem Ziel fest halte, die Märkte offen zu halten und sich gegen Protektionismus auszusprechen. Hindernisse beim Marktzugang für europäische Unternehmen zu öffentlichen Aufträgen in bestimmten Drittstaaten seien ein großes Problem. In den Beratungen um ein mögliches Marktzugangsinstrument müsse darauf geachtet werden, dass eine Neujustierung des EU-Rechtsrahmens für öffentliche Beschaffungen nicht zu einer Marktabschottung gegenüber Drittstaaten führt (vgl. Sie hierzu auch den Beitrag unter „Aus der EU“).

Die Pressemitteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 27.03.2012 finden Sie unter <http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Presse/pressemitteilungen.did=483418.html>.



## Recht

---

### **Das Nachfordern von Unterlagen erlaubt nicht die Nachbesserung**

Die Vergabekammer des Bundes hat mit Beschluss vom 14.12.2011 (Az.: VK 1-153/11) unter anderem zu der Frage entschieden, ob § 19 Abs. 2 Satz 1 VOL/A-EG auch als Rechtsgrundlage für die Heranziehung „besserer“ Referenzen dient.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die Vergabestelle schrieb im Juni 2011 die Erbringung verschiedener Briefdienstleistungen für das Jahr 2012 europaweit im offenen Verfahren aus. Die Bekanntmachung enthielt u. a. Angaben zu dem zu erwartenden durchschnittlichen Sendungsvolumen. Im Rahmen der technischen Leistungsfähigkeit sollten die Bieter auch mindestens drei mit dem Auftragsgegenstand vergleichbare Unternehmensreferenzen (in Bezug auf Leistungsgegenstand, Auftragsvolumen, Leistungsquellen etc.) vorlegen. Bieter A legte mit seinem Angebot drei Referenzen vor, von denen eine Referenz jedoch ein durchschnittliches tägliches Sendungsvolumen von unter 10 % des von der Auftraggeberin geforderten Sendungsvolumens enthielt. Die Auftraggeberin kam daher zunächst zu dem Ergebnis, dass diese Referenz nicht vergleichbar sei, und informierte Bieter A von dem beabsichtigten Ausschluss mangels Eignung und der Bezuschlagung eines anderen Bieters. Bieter A reichte daraufhin weitere Referenzen ein, die der Auftraggeber sodann als ausreichend ansah und die Eignung von A nun vollumfänglich bejahte. Sie informierte die Bieter, dass sie nun beabsichtige, dem Angebot des A den Zuschlag zu erteilen. Hiergegen wendete sich ein nachrangiger Bieter im Nachprüfungsverfahren.

Die Vergabekammer hat entschieden, dass § 19 Abs. 2 VOL/A-EG zur Heranziehung „besserer Referenzen“ nicht in Betracht komme. § 19 Abs. 2 VOL/A-EG räume öffentlichen Auftraggebern lediglich die Möglichkeit ein, fehlende Unterlagen und Nachweise nachzufordern, um damit wirtschaftlich attraktiven Angeboten trotz Fehlens von Unterlagen und Nachweisen den Zuschlag erteilen zu können. Diese Vorschrift sei jedoch nur dann anwendbar, wenn geforderte Erklärungen oder Nachweise bis zum Ablauf der Angebotsfrist gar nicht vorgelegt wurden, also physisch nicht vorhanden oder unvollständig sind, oder sonst den formalen Vorgaben des öffentlichen Auftraggebers nicht entsprechen, so dass die vorgelegte Unterlage gar nicht geprüft werden kann. Dies sei hier aber gerade nicht der Fall. Der betroffene Bieter habe hier wie gefordert drei Referenzen vorgelegt, so dass eine Eignungsprüfung vollständig vorgenommen werden konnte. Der Auftraggeber sei nicht berechtigt, nach einer inhaltlichen Prüfung der Referenzen dem betroffenen Bieter die Möglichkeit einzuräumen, „bessere“ Referenzen vorzulegen. Denn dies käme einer inhaltlichen Nachbesserung der mit dem Angebot eingereichten Unterlagen gleich. Dies werde auch durch § 7 Abs. 13 VOL/A-EG bekräftigt, der seinerseits lediglich eine „Vervollständigung“ oder „Erläuterung“ der vorgelegten Eignungsnachweise, nicht jedoch eine nachträgliche inhaltliche Verbesserung der Belege zulässt. Die Neuregelung des § 19 Abs. 2 VOL/A-EG habe ausschließlich dazu gedient, „überspitzte Förmeleien“ bei der formalen Angebotswertung zu beseitigen und „bloßes Vergessen“ einer Unterlage bei der Angebotsabgabe nicht mehr ohne weiteres durch einen Ausschluss des Angebots zu sanktionieren.

Die Entscheidung der Vergabekammer des Bundes finden Sie unter <http://www.bundeskartellamt.de/wDeutsch/download/pdf/Vergabe/Vergabe11/VK1-153-11.pdf>.

Praxistipp: Der Auffassung der Vergabekammer ist zuzustimmen. Eine weitergehende Auslegung des § 16 Abs. 2 VOL/A bzw. § 19 Abs. 2 VOL/A-EG würde die Grenzen zwischen Nachfordern und Nachbessern verwischen und dem öffentlichen Auftraggeber dadurch die Möglichkeit eröffnen, die Rangliste der Bieter nachträglich zu beeinflussen. Die Nachforderung muss sich daher auf fehlerhafte oder unvollständige Nachweise oder Erklärungen beschränken. Sind die Unterlagen vollständig und ist dem Auftraggeber eine inhaltliche Prüfung möglich, bleibt für ein Nachfordern nach § 16 Abs. 2 VOL/A bzw. § 19 Abs. 2 S. 1 VOL/A-EG kein Raum.

### **EuGH rügt getrennte Vergabe von Architektenleistungen bei Gebäudesanierung**

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 15.03.2012 (Az.: C-574/10) im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens nach Art. 258 AEUV die Bundesrepublik Deutschland wegen Verstoßes gegen die EU-Vergaberichtlinie 2004/18/EG verurteilt. Im Vertragsverletzungsverfahren ging es um eine kommunale Vergabe von Architektenleistungen über die Sanierung einer im Gemeindegebiet liegenden Mehrzweckhalle, welche europaweit hätten ausgeschrieben werden müssen.

Die Gemeinde Niedernhausen hatte im Oktober 2006 die Sanierung einer gemeindeeigenen Mehrzweckhalle beschlossen und dazu ein örtliches Architekturbüro mit der Erstellung einer Bestandsaufnahme, einer Kostenschätzung für die Sanierung der Halle in allen Leistungsphasen der HOAI sowie der Koordinierung der noch zu beteiligenden Fachingenieure beauftragt. Laut Architekturbüro sollten in den Gesamtsanierungskosten i. H. v. ca. 2,3 Mio. Euro brutto Honorarkosten für Planungsleistungen für die Objektplanung und Bauaufsicht in Höhe von ca. 325.000 Euro enthalten sein. Die Arbeiten für die Durchführung des Sanierungsvorhaben wurden nach Dringlichkeit über den Zeitraum 2008 bis 2010 gestaffelt und die Honorarkosten für die Architektenleistungen entsprechend nach Jahren unterteilt. Die Verträge über die Architektenleistungen für die späteren Sanierungsphasen wurden ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens abgeschlossen. Das ausgezahlte Honorar betrug, wie ursprünglich geschätzt, knapp 104.000 Euro netto für den ersten Sanierungsabschnitt, 90.000 Euro netto für die zweite Phase und 97.000 Euro netto für die dritte Bauphase. Nachdem die Kommission im Mai 2008 mit einer Beschwerde über die Art der Beschaffung von Architektenleistungen für die Sanierung der Halle befasst worden war, forderte sie die Bundesrepublik Deutschland zur Stellungnahme auf. Die deutschen Behörden antworteten, dass das Sanierungsprojekt aus haushaltsrechtlichen Gründen in drei unabhängige Bauabschnitte aufzuteilen gewesen sei. Außerdem hätten die unterschiedlichen Fachplanungsleistungen wie Tragwerksplanung und technische Ausrüstung zur Feststellung des Auftragswerts jeweils für sich betrachtet werden müssen. Die entsprechenden Verträge seien separat zu vergebende eigenständige Dienstleistungsaufträge mit Auftragswerten, die jeweils unter dem von den unionsrechtlichen Vorschriften festgelegten Schwellenwert lägen. Die Kommission vertrat hingegen die Auffassung, dass die bauliche Sanierung der Halle ein einheitlicher Bauauftrag im Sinne des europäischen Vergaberechts sei, da diese Leistungen mit der als Gesamtprojekt konzipierten, beschlossenen und durchgeführten Sanierung eines einzigen Gebäudes verbunden seien. Der Auftragswert müsse anhand des Gesamtwerts der im Rahmen der Sanierung beschafften Architektenleistungen bestimmt werden. Die Planung für eine solche Sanierung erfolge i. d. R. im Wege einer globalen Gesamtplanung, deren funktionale Trennung in voneinander unabhängige Teile nicht möglich sei. Würde die Planung des Architekten im Gegensatz zum darauf basierenden Bauauftrag ohne objektive Anhaltspunkte aufgespaltet, würde dies einer künstlichen Aufteilung gleichkommen.

Der EuGH hat der Klage der Kommission stattgegeben und entschieden, dass die fraglichen Architektenleistungen einen einheitlichen Dienstleistungsauftrag bildeten, der angesichts seines Gesamtwerts, der den Schwellenwert für die Anwendung der Richtlinie 2004/18 auf öffentliche Dienstleistungsaufträge überschreitet, nach den Vorschriften dieser Richtlinie vergeben werden musste. Die Tatsache, dass der Gegenstand der Arbeiten in den verschiedenen Abschnitten des Bauvorhabens wechselte und z. B. das Tragwerk des Gebäudes, das Dach oder die Beleuchtung betraf, bedeute nicht, dass sich dadurch der Inhalt und die Natur der Architektenleistungen, die in diesen Abschnitten erbracht wurden, änderten. Es handele sich immer um typische Architektenleistungen, die denselben Inhalt hatten, nämlich im Wesentlichen die Konzeption und die Planung der vorzunehmenden Arbeiten sowie die Aufsicht über ihre Ausführung, und die Durchführung eines einheitlichen Bauvorhabens betrafen. Außerdem blieben die Modalitäten für die Vergütung dieser Leistungen gleich. Folglich wiesen diese Leistungen in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht eine innere Kohärenz und eine funktionelle Kontinuität auf, die durch die Aufteilung dieser Leistungen in verschiedene Abschnitte entsprechend dem Rhythmus der Ausführung der Arbeiten, auf die sie sich bezogen, nicht als durchbrochen angesehen werden könnten. Auch haushaltsrechtliche Erwägungen könnten eine solche Durchbrechung nicht rechtfertigen. Denn solche Erwägungen könnten dadurch berücksichtigt werden, indem ein Gesamtauftrag in Lose aufgeteilt und gleichzeitig in der Ausschreibung angekündigt wird, dass die Vergabe der späteren Lose unter einem Finanzierungsvorbehalt steht. Die Entscheidung des EuGH finden Sie unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:62010CJ0574:DE:HTML>.



## International

---

### AUS DER EU

#### EU-Unternehmen sollen besseren Zugang zu internationalen Auftragsvergaben erhalten

Die Europäische Kommission will europäischen Unternehmen im internationalen öffentlichen Auftragswesen den Rücken stärken. Mit ihrer am 22. März 2012 vorgestellten Initiative setzt sie sich für bessere Geschäftschancen von EU-Unternehmen auf öffentlichen Beschaffungsmärkten von Nicht-EU-Ländern ein. Verhandlungen mit Drittstaaten sollen auch europäischen Unternehmen eine Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen ermöglichen. Ebenso sollen Nicht-EU und EU-Unternehmen gleichermaßen an dem lukrativen öffentlichen Beschaffungsmarkt der EU faire Chancen bei der Bewerbung um öffentliche Aufträge erhalten. Die Kommission soll die Möglichkeit erhalten, Angebote durch öffentliche Auftraggeber in der EU bei Aufträgen ab einem Wert von 5 Mio. Euro auszuschließen, wenn ein erheblicher Anteil des Angebots auf Waren und Dienstleistungen aus Drittländern entfällt, die keinen bestehenden internationalen Vereinbarungen unterliegen. Die Kommission soll bei wiederholten Diskriminierungen von europäischen Anbietern in Drittländern den Zugang von Unternehmen aus diesen Ländern zum Markt der EU beschränken können, wenn das Drittland nicht bereit ist, Verhandlungen zur Schaffung fairer Marktzugangsbedingungen aufzunehmen. Die restriktiven Maßnahmen sollen dabei z.B. durch den Ausschluss von Bietern aus Nicht-EU-Ländern oder durch Preisaufschläge erfolgen. Schließlich soll die Transparenz im Falle ungewöhnlich niedriger Angebote erhöht werden, um einen durch Anbieter aus Nicht-EU-Ländern verursachten unfairen Wettbewerb auf dem europäischen Markt zu bekämpfen. Der für Binnenmarkt und Dienstleistungen zuständige EU-Kommissar Michel Barnier sagte: "Wir können es uns nicht länger erlauben, blauäugig zu sein, und müssen auf Fairness und Gegenseitigkeit im Welthandel dringen. Die Initiative beruht auf unserer Überzeugung, dass eine Öffnung der öffentlichen Beschaffungsmärkte sowohl auf europäischer Ebene als auch weltweit Vorteile bringt. Die Kommission wird sich weiter dafür einsetzen, europäische Interessen sowie europäische Unternehmen und Arbeitsplätze zu verteidigen." Die EU verfügt traditionell über eine offene Wirtschaft und setzt sich für den freien Handel ein. Dies gilt auch für das öffentliche Auftragswesen. Ein solcher Ansatz wird jedoch nicht weltweit verfolgt.

Die Pressemitteilung der EU-Kommission vom 22.03.2012 ist zu finden unter <http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/12/268&format=HTML&aged=0&language=EN&guiLanguage=en>.

Den „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang von Waren und Dienstleistungen aus Drittländern zum EUBinnenmarkt für das öffentliche Beschaffungswesen und über die Verfahren zur Unterstützung von Verhandlungen über den Zugang von Waren und Dienstleistungen aus der Union zu den öffentlichen Beschaffungsmärkten von Drittländern“ finden Sie in deutscher Sprache unter [http://ec.europa.eu/internal\\_market/publicprocurement/docs/international\\_access/COM2012\\_124\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/internal_market/publicprocurement/docs/international_access/COM2012_124_de.pdf).

### TSSCHECHIEN

#### Novelle des Vergaberechts zum April 2012

Die Novelle des tschechischen Gesetzes über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen (zákon č. 137/2006 Sb., o veřejných zakázkách) ist im Gesetzblatt Tschechiens (Sbírka zákonů) vom 24.2.2012 unter der Nr. 55/2012 Sb. veröffentlicht worden. Änderungen ergeben sich insbesondere bei den Schwellenwerten (§ 16a), den Fristen (§§ 39, 42), den Geschäftsbedingungen bei Bauaufträgen (§ 46 d), den Dokumentationspflichten (§ 48) sowie den Veröffentlichungspflichten, u.a. für Verträge und Subunternehmerverzeichnisse (§147a). Die Änderungen sind zum 1.4.2012 in Kraft getreten, wobei die in Artikel I in den Punkten 9, 61, 113 und 185 getroffenen Vorkehrungen allerdings erst zum 1.1.2014 in Kraft treten, soweit sie § 156 Absatz 3 betreffen.

Das Gesetz Nr. 55/2012 Sb. zur Änderung des tschechischen Vergabegesetzes ist abrufbar unter <http://aplikace.mvcr.cz/sbirka-zakonu/ViewFile.aspx?type=z&id=23898>. Das Tschechische Vergabegesetz mit Ausführungsbestimmungen sowie weitere Rechtsgrundlagen finden Sie in englischer Übersetzung unter <http://www.portal-vz.cz/Legislation/National-Legislation>. Eine kommentierte Linkliste zum Recht der öffentlichen Aufträge Tschechiens hat die GTAI unter <http://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/Recht-Zoll/wirtschafts-und-steuerrecht.did=77514.html> bereit gestellt.

[Quelle: Germany Trade & Invest 2012, gtai-Rechtsnews 4/2012]





## Aus den Bundesländern

---

### MECKLENBURG-VORPOMMERN

#### Lebensmittelkonzern Nestlé baut in Schwerin eine neue Fabrik

Der Schweizer Lebensmittelkonzern Nestlé will in Schwerin die modernste Fabrik zur Produktion von Kaffeekapseln der Sorte "Dolce Gusto" errichten. Laut einer Aussage von Nestlé Deutschland-Chef Gerhard Berssenbrügge wird der Baubeginn für das Nestlé-Werk in Schwerin bereits im Sommer 2012 sein und der Produktionsstart ist für Ende 2013 geplant. In Absprache mit dem Investor Nestlé, den Industrie- und Handelskammern, den Handwerkskammern und der Wirtschaftsförderung in Mecklenburg-Vorpommern wird die Auftragsberatungsstelle Mecklenburg-Vorpommern e.V. (ABST MV) in die Vorbereitung dieses Bauvorhabens mit einbezogen. Dabei wollen die Nestlé Deutschland AG und der beauftragte Generalplaner die im Land bewährte Benennung von kleinen und mittleren Unternehmen durch die ABST MV bei der Auswahl von Bewerbern nutzen, weil bei diesem Bauvorhaben keine Auftragsvergaben an Generalunternehmer vorgesehen sind. Vielmehr sollen im Rahmen von Fachlosvergaben auch kleine und mittelständische Unternehmen aus Mecklenburg-Vorpommern zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Hierzu wurde vereinbart, dass die ABST MV von der Projektleitung und von den verantwortlichen Planern über die einzelnen Planungs- und Bauphasen stets aktuell in Kenntnis gesetzt wird und diese Informationen differenziert auf der Internetseite der ABST MV unter: <http://www.abst-mv.de/leistungen/nestle/index.php> veröffentlicht werden. Ansprechpartner bei der ABST MV sind Frau Karola Dumroese und Herr Klaus Reisenauer, Tel.: 0385/61738110.



## Veranstaltungen

---

#### 08. Mai 2012: "HORIZON 2020: Neue Fördermaßnahmen für den innovativen Mittelstand und öffentliche Beschaffer"

Mit dem Vorschlagspaket für das künftige EU-Rahmenprogramm für Forschung und Innovation "HORIZON 2020" (2014-2020) hat die EU-Kommission neue Fördermaßnahmen für den innovativen Mittelstand und öffentliche Beschaffer vorgestellt. Ein neues durchgängiges Förderkonzept, das von der Idee bis hin zur Marktreife unterschiedliche Aktionen und Akteure einbinden soll. Eine Veranstaltung der ZENIT GmbH am 8.5.2012 in Düsseldorf, welche gemeinsam mit dem Bundeswirtschaftsministerium und der IHK zu Düsseldorf durchführt wird, stellt zum einen ein neues KMU-Instrument vor, welches auf dem erfolgreichen US-amerikanischen SBIR-Modell (Small Business Innovation Research Program) aufbaut. Zum anderen werden die beiden neuen Fördermöglichkeiten für öffentliche Beschaffer näher erläutert, die "Vorkommerzielle Auftragsvergabe" (PCP), mit der die Risiken bei der Beschaffung innovativer FuE-Lösungen verringert und langfristig ein besseres Preis-Leistungs-Verhältnis erzielt werden soll, sowie die Unterstützung durch die "Vergabe öffentlicher Aufträge für innovative Lösungen" (PPI). Referenten der EU-Kommission, aus nationalen und europäischen Ministerien sowie aus Forschungseinrichtungen stellen die unterschiedlichen europäischen und nationalen Aspekte zu den neuen Fördermaßnahmen für KMU und innovative Beschaffung vor. Lernen Sie die einzelnen Ansätze und Beispiele aus der Praxis kennen und diskutieren Sie mit den eingeladenen Experten über Einsatzmöglichkeiten. Die Teilnahme ist kostenlos, Anmeldeschluss ist der 02.05.2012.

Weitere Informationen sowie die Möglichkeit zur Online-Anmeldung erhalten Sie unter <http://nrw.enterprise-europe-germany.de/veranstaltungskalender.show.more-13823,m-5,t-08,y-2012.html>.

|                                |                                 |                       |   |
|--------------------------------|---------------------------------|-----------------------|---|
| Termin:                        | 08.05.2012, 10.00 bis 15.30 Uhr |                       |   |
| Veranstaltungsort:             | IHK zu Düsseldorf,              | Ernst-Schneider-Saal, | Ernst-Schneider-Platz 1,<br>40212 Düsseldorf                                    |
| Kostenbeitrag pro Person:      | Die Teilnahme ist kostenlos.    |                       |   |
| <u>Ihre Ansprechpartnerin:</u> | Frau Anne Müngersdorff,         | ZENIT GmbH,           | Telefon: 0208/30004-88,<br>E-Mail: <a href="mailto:mu@zenit.de">mu@zenit.de</a> |

## **10. Mai 2012: „Vergaberechtliche Entscheidungen 2011 – EuGH, nationale Gerichte, Vergabekammern“**

Die vergaberechtliche Rechtsprechung hat auch in 2011 wieder viele wichtige Ergebnisse erbracht. Viele Entscheidungen sind zu den neuen Vergabeordnungen ergangen. So sei nur auf die Rechtsprechung zum ungewöhnlichen Wagnis bei VOL/A-Vergaben hingewiesen oder auf den Themenkreis der Nebenangebote. Daneben gab es wichtige Präzisierungen zur Definition von Dienstleistungskonzessionen, den Gestaltungsspielräumen bei der Leistungsbeschreibung, der BGH hat sich zu Unterschwellenvergaben und zur Rückforderung von Zuwendung geäußert – diese und viele weitere Themen werden in der Veranstaltung dargestellt und zur Diskussion und Nachfrage angeboten. In bewährter Weise stellen die Referenten systematisch die gesamte vergaberechtlich relevante Rechtsprechung dar. EuGH, BGH, Oberlandesgerichte, natürlich die Vergabekammern, aber auch andere Zivilgerichte sowie Verwaltungsgerichte waren mit vergaberechtlichen Fragestellungen befasst. Die Auswertung der Rechtsprechung und ihre Strukturierung haben die Referenten übernommen und ihren Referaten zugrundegelegt. Die umfangreichen Tagungsunterlagen umfassen außer den Leitsätzen der besprochenen Entscheidungen auch viele weitere, die für Ihre Praxis relevant sind.

Termin: 10.05.2012, 9.00 bis 17.00 Uhr  
Veranstaltungsort: Victor's Residenz-Hotel, Georgiring 13, 04103 Leipzig, Tel. 0341/6866-0  
Kostenbeitrag pro Person: Für Mitglieder des forum vergabe 220,00 Euro, für Nichtmitglieder 280,00 Euro  
Ihre Ansprechpartnerin: Frau Heike Stenzel, forum vergabe e.V., Breite Str. 29, 10178 Berlin, Tel.: 030/2028-1631, Fax: 030/2028-2631, [info@forum-vergabe.de](mailto:info@forum-vergabe.de)